

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1889.

Zweiter Band.

München

Verlag der K. Akademie
1890.

In Commission bei G. Franz.

Historische Klasse:

Sitzung vom 7. Dezember 1889.

Herr v. Löher hielt einen Vortrag:

„Zur Geschichte des Archivwesens im Mittelalter.“

Das Wort „Urkunde“ ist gewiss schon sehr alt. Beinahe Alles, was in unsern Kanzleien und Schreibstuben gebraucht und geschaffen wird, hat Namen griechischen oder lateinischen Ursprungs, Pult und Schrein so gut wie Kapitel und Katalog, Brief und Karte wie Register und Inventar. Das Wort „Urkunde“ ist dagegen von germanischem Stamme, und da es sich unter all den fremdsprachigen Wörtern erhalten hat, dürfen wir wohl annehmen, dass es schon aus germanischer Zeit herrührt. Es bedeutete das Urzeugniss oder das Hauptzeugniss. Auch der Zeuge heisst Urkunde, noch im Lehnrecht des Sachsenspiegels ist von „levende orkunde“ d. h. dem Zeugen die Rede, und der Minnesänger sagt: „des si got min Urkunde“. Im Westfälischen brauchte man „Urkunde“, oder latinisirt „orkundia“, auch für das Recht, das der Zeuge hatte auf ein Gastmal oder sonst eine Belohnung für Mühe und Zeitaufwand. Fast das ganze Mittelalter hindurch bedeutete das Wort noch nicht das beweisende Schriftstück selbst, — dieses heisst „Brief“, — sondern dessen Wirkung, eben das abgegebene Zeugniss. Erst zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts wird, um des Schriftstücks Charakter

hervorzuheben, wohl gesagt „Brief und Urkunde“ oder „Urkundbrief“. Ein paar Jahrzehnte später heisst das von einem Gerichte ausgestellte schriftliche Zeugniß der Kürze wegen Urkunde, und sodann verzweigt sich das Wort in zwei Bedeutungen: die eine besagt die zum Beweiszweck eigends gefertigte Schrift, die andere jederlei Schrift, die man zum Zeugniß anwendet, und wäre es auch nur eine Zeile in einem Berichte oder einer Rechnung.

Ohne Zweifel gab es schon zur Germanenzeit allerlei Urkunden, als da waren Listen der Wehrgelder und Bussen, Vermerke über Hauptpunkte von Verträgen und wichtigen Ereignissen, sowie der Namen von Zeugen und Eidgenossen, die bei gewissen gerichtlichen Verlautbarungen mitwirkten, nicht minder Aufzeichnungen über Geburtstage und Todtenfeste, über Arzneimittel, Hausmarken und dergleichen. Aus Bedürfniss oder Liebhaberei legten Fürsten und Grossgrundbesitzer Sammlungen davon an, und erfahrene Schöffen schrieben sich wohl auch bedeutungsvolle Rechtssprüche auf zum Nutzen bei künftigen Entscheidungen schwieriger ähnlicher Fälle. Sammlungen dieser Art bildeten wenigstens Anfänge von kleinen Archiven. All solche Aufzeichnungen aber konnten damals nicht auf Pergament, noch weniger auf Papier entstehen, auch ist nicht das Geringste überliefert, dass Wachstafeln oder andere Schriftzeichen als Runen wären im Brauch gewesen. Es gab für Urkunden nichts Anderes, als Täfelchen und glatte Stäbe aus Buchenholz, auf welchen die Runen-Buchstaben eingeritzt waren.

In Deutschland ist nach Aufnahme des Christenthums die Runenschrift allmählich ganz verschwunden. Sie galt als heidnisch, in Runenschrift standen die Sprüche, Formeln und Sagen aus der Heidenzeit. Wo die Christenlehrer und ihre Helfer, die fränkischen Beamten, Täfelchen oder Stäbe mit Runen erblickten, mussten diese ins Feuer wandern.

Wie verbreitet aber die Runenschrift gewesen, erkennt

man noch an den zahlreichen Resten, die sich in Skandinavien finden, wo germanische Sprache und Sitte sich in alter Reinheit viel länger als in Deutschland erhielten. Das Runenalphabet war in Schweden und Norwegen so wenig abgestorben und vergessen, dass es sich vielmehr umbildete und von den älteren vierundzwanzig Buchstaben zu einer jüngern Schrift von sechszehn überging.

Zu Stockholm zeigt man im Nationalmuseum einen grossen Runenstein, der, auf allen Seiten ganz voll beschrieben, eine lange Geschichte darbietet, ein Beweis, dass man Runen nicht bloss zu kurzen Sprüchen brauchte. Daselbst sind auch mehrere Buchenholztäfelchen voll Runen aufgehängt, die durch Riemen am obern oder untern Eck oder in der Mitte verbunden sind. Die Sammlung der nordischen Alterthümer verwahrt Runenschriften aus dem siebzehnten Jahrhundert, theils eingeritzt auf länglichen Kästen von Buchenholz, theils geschrieben auf breite Buchenstäbe, die aus Dalekarlien stammen und zu Merktafeln der Gemeindemitglieder dienten. Selbst zu religiösen Betrachtungen fanden die Runen noch Anwendung, wie ein Pergamentbüchlein „Maria's Klagen“ aus dem vierzehnten Jahrhundert bekundet, welches die Reichsbibliothek verwahrt.

Anziehender noch, als diese Stockholmer Stücke, ist auf der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen die Handschrift des schonen'schen Landrechts in Runen: nach seiner alt-dänischen Sprache zu schliessen, wurde dieses Rechtsbuch im dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert geschrieben. Das Museum nordischer Alterthümer besitzt auch Stühle aus Buchenholz aus dem sechszehnten Jahrhundert, an denen die Lehnen mit Runenschrift bedeckt sind.

Gerade wie hier das alte Landrecht von Schonen muss es bei allen germanischen Stämmen Runentafeln gegeben haben, auf welchen die Buss- und Wehrgeldlisten, die wichtigsten Rechts- und Preissätze, und manches Andere aufge-

zeichnet standen. Ohne das liessen sich die genaue Uebereinstimmung in all den Volksgesetzen, den *leges barbarorum*, die Bestimmtheit der Sätze und Begriffsworte, sowie die Reste und Erinnerungen darin aus der heidnischen Vorzeit, die bei den späteren Ab- und Aufschreiben im Latein ersichtlich verwischt oder unterdrückt sind, nicht wohl erklären.

Eine Art Urkunden, die bei den Germanen, wie es scheint, im häufigen Gebrauche war, kündigt sich auch in Deutschland noch im Mittelalter an durch Uebersetzung von Holz und Runen auf Pergament mit Lateinschrift. Es ist dies das Spalt- oder Kerbholz oder der Zerter. Wenn bei Verträgen zwei und mehr Theilnehmer Rechte und Verpflichtungen gegen einander übernahmen, wie bei Darlehen, Tausch, Pacht und Belehnung, so konnte man leicht auf den Einfall kommen, statt auf zwei oder mehr Stäbe oder Täfelchen die Schrift einzuritzen, dies nur einmal zu thun, das Holz aber zu zerschneiden und die Stücke zu bezeichnen und zu vertheilen, damit der Eine wie der Andere eine Urkunde d. h. ein Zeugniß in Händen habe, das, wenn sie die Stücke wieder zu einander passten, das abgeschlossene Rechtsgeschäft zeigte. Wäre der Brauch der Kerbbriefe oder Spaltzettel in Pergament oder Papier erst von den Römern übernommen, so würde er in dieser Art sich früher in Deutschland finden und in Italien nicht so selten und so spät vorkommen, während die Zerter in England schon sehr frühe erscheinen. Dass man aber auf dem Pergament oder Papier gezackte oder gewellte Linien anbrachte und gerade ihre Stelle durchschnitt, erinnert ebenso an das Einschnneiden in Holz, worauf die Wörter *carta incisa*, *excisa* oder *indentata*, sowie *festuca notata* ebenso hindeuten, wie dass gerade für diese Kerbbriefe das Wort *chirographum*, d. h. das Handgemachte, besonders üblich wurde, auch *instrumentum sub chirographo* vorkommt, während doch jede Urkunde mit der Hand geschrieben wurde.

Die Gründung von Archiven jetziger Art fand Statt in der Zeit der Merowinger und Karolinger. Es hatte sich in all' den Ländern, in welchen germanische Eroberer sich in der Völkerwanderungszeit niederliessen, das Kanzlei- und Beamtenwesen der Römer breit angesiedelt. Die Heerfürsten konnten seiner nicht entrathen, theils weil sie Romanen zu regieren hatten, theils weil sie selbst höherer staatlicher Bildung zugänglich wurden. Auf solche Weise wurde römischer Brauch die allgemeine Grundlage für das Kanzlei- und Archivwesen und blieb es für die Folgezeit. Am Königshofe und an den bedeutenderen Bischofssitzen wurde es am vollständigsten ausgebildet. Dort gab es angestellte Schreiber, notarii und cancellarii, deren magister oder Vorstand vorzugsweise der cancellarius, auch wohl summus cancellarius hiess. Gleich anfangs macht sich bei diesem Beamten jene Eigenschaft bemerklich, welche dem Archivar fast immer anhing, dass er nämlich als Vertrauensmann des Fürsten dessen geheime Schriften verwahrte, — *ut consistorii nostri secreta fidei integritate custodias*, heisst es in einer Bestallung, die Cassiodor mittheilt. In den Klöstern vertrat des Kanzlers Stelle wahrscheinlich der Bibliothekar, dessen Schreiber hervorragende Klosterschüler machten. Die letzten Merowinger hielten darauf, dass es im Reiche an den Hauptorten an öffentlichen Schreibern nicht fehle, welche die Privaturkunden fertigten und insbesondere die Gerichtssprüche, wenn nicht förmlich und vollständig, doch in den Hauptsachen aufschrieben.

Es konnte nun nicht ausbleiben, dass die Schreibstuben an den Höfen auch der weltlichen Fürsten von Geistlichen besetzt wurden, weil nur diese mit Entwerfen und Schreiben von Schriftstücken vertraut waren. Auch die Grafen, welche bei den Gaugerichten den Vorsitz führten, fanden nicht leicht einen Andern.

Wahrscheinlich war es in Dom- und Klosterschulen

hergebracht, die jungen Leute, sobald sie lesen und schreiben konnten, mit Aufsetzen von Bittschriften, Verleihungen und Verträgen zu beschäftigen. Sie hatten dann die Formularbücher vor sich liegen, Sammlungen, in welchen zahlreiche Muster, wie Briefe und Urkunden im gesellschaftlichen und geschäftlichen, wie im öffentlichen Verkehr abzufassen, in belehrender Weise gegeben waren. Wie unter Karl dem Grossen, sodann unter Ludwig dem Frommen, noch mehr unter Ludwig dem Deutschen das Kanzleiwesen Fortschritte machte, lässt sich eben an der Verbesserung der Formularbücher ansehen.

Die ersten Ansätze zur Archivbildung ergaben sich aber aus drei Ursachen, bei denen Staat und Kirche und Volkswirtschaft zusammen wirkten.

Fürsten und Hofbeamte sahen sich genöthigt, Gesetze und Verordnungen, Amtsbestellungen und Güterverleihungen aufzeichnen zu lassen und diese Schriftstücke zu sammeln und aufzubewahren. Hatten die Römer einst von den Griechen Manches im Urkundenwesen angenommen, — wie das noch die Ausdrücke insbesondere für eigenhändige Schriften (Chirographum, Autographum, Authenticum), sowie für regelrechte Aufzeichnungen (Protokoll, Katalog) bezeugen, — so gingen jetzt diese Wörter mit der Sache auf die Germanen über.

Viel grössern Einfluss übte die Kirche aus. Sie hatte sich nicht bloss in den römischen Kanzleibrauch eingewöhnt, sondern fühlte sich auch gedrängt, ihn auszubreiten und zu vervollständigen. Denn in dem Schwankenden und Treibenden, das dem noch unfertigen Staatswesen in germanischen Reichen anhing, musste der Kirche alles willkommen sein, was dazu diente, Recht und Besitz fest und dauernd zu machen. Dazu gehörte auch das Aufschreiben von Verträgen, Verleihungen und Statuten und die Hinterlegung solcher Schriftstücke.

Insbesondere war es die wirthschaftliche Bedeutung des

Grundeigenthums, welche die Grossgrundbesitzer, als da waren Könige und Fürsten, Bischöfe und Aebte, Grafen und andere Lehnsträger, dazu nöthigte, nicht bloss Abschriften und Auszüge der Erwerbsurkunden zu sammeln, sondern auch Zins- und Dienstregister und Gränzbeschreibungen anzulegen.

Die wichtigsten Schriftstücke wurden in der Karolingerzeit in der Hofkapelle oder in der Schatzkammer niedergelegt. An den Fürstenhöfen, Bischofssitzen und in den wenigen grösseren Städten gab es überall festgemauerte Behältnisse, in welchen man Urkunden, und zwar gewöhnlich mit Büchern und andern Schätzen gemeinschaftlich, aufbewahrte. Wenn der Abt in Fontanelle ein Gebäude als domus chartarum errichtete, so musste doch schon eine Vorstellung, die Urkundensammlung sei etwas Bedeutendes und für sich Bestehendes, verbreitet sein. Es hatte ja Karl der Kahle allen Bischöfen befohlen, sie sollten die Urkunden, die Papst und Kaiser für ihre Kirchen gegeben, mit wachsender Sorgfalt behüten.

Wollte aber Jemand damals den Inhalt einer Archivkammer klar legen, so hatte er wahrscheinlich Vieles erst zu entwirren. Alles Schriftliche, was der Aufbewahrung werth schien, lag beisammen und wohl auch nicht selten durcheinander.

Die wichtigsten Stücke waren die Königsurkunden, für welche es eine Reihe von Namen gab, unter denen *carta regalis* der gewöhnliche, aber auch *epistola*, *mandatum*, *testamentum* vorkommen. Der Inhalt war am häufigsten Schenkung an geistliche Anstalten oder weltliche Vornehme, sodann Bestätigung von Vertauschung eines Kirchenguts gegen andern Grundbesitz, sowie Zurückerstattung von Eigenthum, das einem Bisthum oder Kloster entzogen war. Hin und wieder kamen auch bereits Privilegien vor, sogenannte *Mundbriefe*, in welchen einer geistlichen Anstalt oder Person der Königsschutz verliehen, oder das Verhältniss eines Klosters

zum Bischof geregelt, insbesondere freie Wahl des Vorstandes zugesichert wurde. Im Ganzen genommen waren jedoch Königsurkunden spärlich verbreitet. Von sämmtlichen Merowingern Urkunden kennen wir nur etwa hundert ächte, sodann eben so viele, deren Text gefälscht, oder durch Auslassungen verdunkelt ist. Von Karolinger Urkunden sind gegen zweitausend festgestellt: davon fällt auf Deutschland nur etwa der vierte Theil, in Italien aber mögen sich noch manche entdecken lassen.

Die zweite Art von Schriftstücken bestand in kurzen Vermerken über vollzogene Rechtsgeschäfte unter den Namen *notitia*, *memoratorium*, *breve*. Der grösste Theil davon gehörte zu den *cartae pagenses*, so genannt, weil sie nicht aus der Kanzlei des Königs oder eines Bischofs stammten, sondern Privaturkunden waren über Verträge und Verkündigungen, die in der Versammlung eines Gangerichtes vorkamen. Am häufigsten darunter waren *cartae denariales* d. h. Freilassungen aus der Leibeigenschaft, Prekariaverträge, durch welche freie Leute mit Gut und Person sich einer Kirche zu Hörigen ergaben, und Uebertragungen von Grundstücken. Der Schrift über letztere mochten damals ziemlich allgemein Halme oder Zweige, welche darauf gewachsen, beiliegen. Im neunten Jahrhundert werden immer seltener Gerichtsschreiber in Urkunden vermerkt: sie verschwanden, weil sie mit jedem Jahrzehnt weniger zu thun bekamen, als kein Karl der Grosse sie mehr aneiferte. Testamente konnte man, weil sie als Eingriffe in das natürliche Verwandtschaftsrecht, welches die Erben bestimmte, verhasst waren, nur auf Umwegen zur Geltung bringen, indem der Erblasser sie auf den Altar legte und dem Geistlichen die Sorge für ihre Anordnung empfahl.

Die Merowinger hielten in ihren Schatzkammern Steuerlisten verborgen: diesen Brauch hatten sie ebenfalls von den römischen Beamten angenommen. Unter den Karolingern

kamen an die Stellen der Steuerbücher die Verzeichnisse über Grösse, Bestandtheile, Erträge und Grenzen der Landgüter. Eine eigenthümliche Urkundenart war die Appennis. Wenn nämlich Jemand die schriftlichen Nachweise über seinen Grundbesitz verloren hatte, so konnte er diesen durch seine Nachbarn vor Gericht feststellen und sich ein Zeugniß darüber ausfertigen lassen. Später genügte, dass auf Grund einer glaubwürdigen Darstellung der König Lage und Ausdehnung des Gutes schriftlich bezeichnete. Man sieht, wie durch dergleichen Hilfsmittel man den Nutzen unserer Hypothekenbücher sich zu verschaffen suchte. Das karolingische Staatswesen hat ja, weil dem römischen nachgebildet, ohne jedoch germanischer Anschauung sich völlig entziehen zu können, Einrichtungen unserer Zeit, wenn auch in rohen Formen, vorgebildet.

Selbstverständlich fanden in der Archivkammer auch Rechtssatzungen jeder Art — Kapitularien, Volksrechte, oder mindestens Buss- und Wehrgeldregister, Konzilbeschlüsse und andere kirchliche Satzungen, — Aufnahme.

Solchen Schriften über die öffentliche Ordnung im Lande schloss sich an, was an Verhandlungen und Abmachungen mit andern Staaten und Mächten, nicht minder, was über denkwürdige Ereignisse in fremden wie in eigenen Landen vermerkt worden. Dazu kam endlich alles andere Schriftliche, was der Aufbewahrung werth erschien, Hymnen und Legenden sowohl, als was man sonst an gelehrten und religiösen Werken besass. Archiv und Bibliothek waren mit und in einander verwachsen. Gedrucktes gab es ja noch nicht: der Unterschied zwischen Archiv- und Bibliothekstoff, wenn er überhaupt gewahrt wurde, bekundete sich hauptsächlich darin, dass der eine in losen, der andere in gebundenen Blättern bestand.

Diese Gewohnheit, alles Geschriebene, wenn es besonders werthvoll, in Archiven zu bergen, also Dichtungen und Be-

trachtungen von Zeitgenossen ebensowohl wie Denkwürdigkeiten und Reisebeschreibungen hervorragender Personen, hat nicht wenig zur Werthschätzung und Erhaltung der Archive beigetragen, wenn auch nicht zur archivalischen Ordnung. Ohne Zweifel ist durch solche Aufbewahrung uns Manches gerettet, das sonst zweifellos zu Grunde gegangen wäre. Sollte das nicht insbesondere auch von den alten Sagen gelten? Diese müssen zur Karolinger Zeit noch aller Orten im Volke lebendig gewesen sein: sie begegnen uns in der Vorrede zum salischen Recht wie in der Langobardengeschichte des Paulus Diakonus. Durch Angilbert's Lied von der Mordschlacht bei Fontenay tönt ganz derselbe wehevolle Klageruf, wie in jenen Sagen, und den Nönnchen musste durch ein Kapitular verboten werden, die alten lockenden Liebeslieder abzuschreiben und einander zuzuschicken. Karl der Grosse liess nach Einhard's Bericht „die uralten deutschen Lieder, in denen die Thaten und Kriege der alten Könige besungen waren, aufschreiben und so dem Gedächtnisse aufbewahren.“ Sein Sohn Ludwig der Fromme jedoch „verachtete die Volksgesänge, welche er in der Jugend gelernt hatte, und wollte sie weder lesen noch hören, noch gelehrt wissen.“ In der Hohenstaufenzeit blüht die Heldendichtung reich und herrlich wieder empor: das Geschichtliche aber der alten Sagen tritt darin so leib- und lebhaft auf, dass man wohl vermuthen darf, sie seien nicht bloss von Mund zu Mund, sondern auch durch schriftliche Aufzeichnungen, die in Archiv- und Bibliothekskammern lagen, überliefert worden.

Unter Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen begegnen uns Anordnungen, es dürften Erzbischöfe und Grafen sich aus dem kaiserlichen Archiv Abschriften von Kapitularien geben lassen, um sie im Lande zu verbreiten, der Kanzler aber müsse Verzeichnisse über alle solche Abschriften führen. Es ist daher die Annahme zulässig, dass im kaiserlichen Archiv die Kapitularien nach Verzeichnissen,

mindestens nach den Jahren ihrer Entstehung geordnet wurden. Seit dem fünften Jahrhundert waren im päpstlichen Archive die Bullen und Breven in Büchern verzeichnet und wahrscheinlich mit dem übrigen Inhalt des Archivs, das auch in Rom ebenfalls als Bibliothek diente, auch äusserlich geordnet. Es lag für die Bischöfe und Kanzler, die sich dort umgesehen, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland nahe genug, mehr oder minder auf die Nachahmung des päpstlichen Beispiels zu halten. Das entsprach ebenso dem alten Herkommen, nach welchem man in Allem, was schriftliche Staatssachen betraf, das römische Beispiel nachahmte, als dem Bestreben Karl des Grossen, strenge Ordnung in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen.

Nur für die Sicherheit der in der Kapelle niedergelegten Schriftstücke konnte der Kirchenvorstand verantwortlich sein, Ordnung und Einsicht derselben, einerlei, ob sie in der Schatzkammer oder in einer Kirche verwahrt wurden, oder noch in der Schreibstube lagen, stand dem Kanzleivorstande zu. Ohne Zweifel hatte er darauf Acht zu geben, welche Urkunden und Aufzeichnungen, wenn der König auf Reisen ging, mitgenommen wurden, damit sie im Falle des Bedürfnisses gleich zur Hand seien, und musste dafür sorgen, dass sie zurückkamen. Des Kanzleivorstandes wichtigstes Amt blieb aber, durch seine Unterschrift die königlichen Urkunden zu beglaubigen.

In der Zeit der sächsischen und salischen Kaiser kam das förmliche Schreiben in Geschäftssachen mehr und mehr in Abgang. Es beginnt bereits um Mitte des neunten Jahrhunderts zu sinken, als der mächtige Antrieb, der von Karl dem Grossen ausgegangen, erlahmte und die von ihm eingesetzten Beamten allmählig ausstarben. Selbst bei Uebertragung von Grundbesitz an Klöster und Bisthümer geschah

die Uebergabe durch förmliche Privaturkunde im neunten Jahrhundert nur noch ganz vereinzelt, im zehnten noch seltener. Dagegen blieb ein gewisser Zwang bestehen, der neben der Oeffentlichkeit des Hergangs irgend ein persönliches Mitthun heischte, wie die Ueberreichung einer Erdscholle oder eines Zweiges vom Grundstück, mindestens das Betreten desselben. Das Persönliche verquickte sich mit dem Schriftlichen auch im Aufheben der Urkunde von der Erde, sowie im Auflegen der Hand auf die Urkunde. Für die Archive aber konnten die Folgen dieses Rückgangs im Schriftwesen nicht ausbleiben. Ihr Zufluss stockte, und was bereits darin war, entzog sich an vielen Orten jeder sorgsamsten Aufbewahrung und Ordnung. Ein Zeichen dessen ist, wie wenige Schriftstücke, die Mandate enthielten, überliefert sind: wahrscheinlich wurde, wenn die Anordnung befolgt war, das Pergament, auf welchem sie geschrieben stand, anderweit verbraucht.

Aus den Archiven ist in der sächsischen und salischen Kaiserzeit gewiss eine Menge Schriftstücke verschleudert und verloren. Waren die Hauptsachen aus einer Urkunde über einen Grunderwerb in die Sammelhefte eingetragen, so kümmerte man sich wenig mehr um das Schriftstück selbst. Bischof Hitto in Freising beklagte schon im neunten Jahrhundert, dass aus dem dortigen Archiv so viele Urkunden absichtlich entfremdet oder fahrlässiger Weise verloren gingen, und halten wir damit zusammen, dass gerade in Freising man für das Archiv besonders Fürsorge trug, so lässt sich schliessen, wie herkömmlich und wie arg die Missstände waren, die in jener Zeit in deutschen Archiven herrschten. Ohne die Fürsorge einiger wenigen Stifter, Klöster und Domkapitel würden damals noch viel mehr Urkunden verschwunden sein. Weltliche Herren legten nur auf wichtige Familienurkunden Gewicht, und diese kamen nicht häufig vor. Der Gütererwerb bewegte sich bei ihnen fast nur auf per-

sönlichen Lehenwegen, während der Klerus, der damals fort und fort Grundbesitz ansammelte, doch wenigstens über Stiftungen von Kirchen und Klöstern sich schriftliche Nachweise ausstellen liess.

Dass in der letzten Salierzeit, noch mehr unter der Herrschaft des berühmtesten Kaisergeschlechts der Deutschen, zur Hohenstaufenzeit, den Urkunden und folglich den Archiven wieder etwas Aufmerksamkeit zugewendet wurde, erkennen wir am neuen archivalischen Zuwachs, an gesteigerter Archivbenützung, insbesondere aber an der grösseren Werthschätzung der Formularbücher. Der Wendepunkt fällt in die Zeit des Kampfes der beiden letzten Salier gegen die Papstmacht; dieser schwere Streit setzte die Federn wie die Gedanken in Bewegung, und die bald darauf folgenden Kreuzzüge belebten Verkehr und Thätigkeit noch kräftiger in jeder geistigen Richtung. Aus dem zehnten und elften Jahrhundert haben wir keine Andeutung, dass die Bücher, aus denen Aeltere und Jüngere an Beispielen lernten, wie die verschiedenen Dokumente abzufassen, irgendwie vermehrt oder verbessert worden. Während diese Bücher ehemals förmliche Anweisungen für die Urkundenschreiber aufnahmen, dachte man höchstens noch daran, einige Briefmuster zu sammeln, liess aber die Geschäftsurkunden ausser Acht, weil sich Niemand so genau darum kümmerte. Dagegen widmete schon im Jahre 1125 Udalrich aus Bamberg dem Würzburger Bischof ein Formularbuch, den sog. Codex epistolaris, in welchem er nicht bloss erdichtete Stücke zur Stilübung, sondern zu allseitiger Belehrung mehrentheils wirkliche Königs- und andere Urkunden und Schreiben über Schenkungen, Befreiungen, Rechtsfälle, öffentliche Erklärungen und kirchliche Verhandlungen zusammengestellt hatte. Die Urkunden selbst hatte er aus den Archiven der Stifter und Klöster in Bamberg, Würzburg, Regensburg, Bremen gesammelt. Aehnliche Werke wurden in der Hohenstaufenzeit in Hildesheim,

Tegernsee, Reinhardsbrunn und andern bedeutenderen Mönchs- und Domherren-Sitzen ausgearbeitet. Diese Bücher erlauben uns den Schluss, dass an den Orten, wo sie entstanden, man die darin aufgenommenen Urkunden gut bewahrt hatte.

Aus diesen Formularbüchern ersehen wir auch, dass ihre Verfasser und deren Mitarbeiter sich bemühten, für Rechtsgeschäfte, wie sie im Laufe der Zeit sich neu bildeten oder nunmehr eine schriftliche Feststellung verlangten, die sachgemässe Form zu treffen. Bei dem gesteigerten politischen, bürgerlichen und gewerblichen Verkehr, wie er im Zeitalter der Hohenstaufen eintrat, kündigte sich eine Menge rechtlicher Verhältnisse an, die einer schärferen Ausprägung oder schriftlichen Schutzes gegen Irrung und Widerspruch bedurften. Neben dem Volleigenthum, das ehemals nur Verleihung, Kauf und Uebertragung kannte, gab es jetzt Einforderungen, Jagd- und Fischereirechte, nutzbare Rechte wie Markt-, Zoll- und Münzrechte und allerlei Zins, Pacht und Niesbrauch. Die Bestallungsbriefe mehrten sich mit der Ausgliederung verschiedener Aemter. Der Mund- und Schutzbriefe bedurften nicht bloss Juden, sondern auch andere Händler und Unternehmer. Immunitätsverleihungen an geistliche Herrschaften kamen jetzt seltener vor, dagegen hatten sich sogenannte Rechte der ersten Bitte entwickelt, welche Ansprüche gaben auf Beleihung mit Pfründen, Aemtern und Gütern nach Wahl und Willen der Berechtigten. Neben der Verleihung von Gerichts- und Zollfreiheiten an städtische Gemeinden ergaben sich rein persönliche Begünstigungen durch Standeserhöhung, Mündigkeitserklärung und Legitimation der Geburt. Kirchen und Klöster suchten jetzt häufiger die königliche Bestätigung ihres Besitzes nach, wie überhaupt die urkundliche Sicherung von gewissen Einkünften und Berechtigungen zahllosen Besitzern rathlicher erschien. Bezeichnend ist insbesondere, dass nunmehr Lehenbriefe zur Gewohnheit wurden, während bisher die ausdrucksvolle persönliche Lehn-

huldigung als klare und unwidersprechliche Bürgschaft der Lehnspflichten und Lehnrechte gegolten hatte.

Dem Zuwachs, welchen so viele Neuurkunden den Archiven brachten, geschah kein merklicher Abbruch, wenn einige lediglich in den Händen der Besitzer verblieben. Dies waren die sogenannten Spalt- oder Kerbzettel oder Zerter, deren oben bereits gedacht wurde, nämlich Urkunden, die anfangs in geradem, später in wellen- oder zackenförmigem Schnitt in zwei Hälften getheilt wurden. Der Aussteller der Urkunde erhielt die eine, der Empfänger die andere Hälfte, und wenn sie später beide Stücke zu und ineinander fügten, so war der Beweis geliefert, ohne dass man die Zeugen der Abfassung brauchte herbeizuholen. Dieser Brauch kam in Deutschland auf im zehnten und elften Jahrhundert, wurde jedoch im früheren Mittelalter selten, im späteren, als die Papierurkunden sich mehrten, um so häufiger geübt.

Ansehnlich aber mehrte sich der Urkundenzufluss zu den Archiven, als ein anderer Brauch allgemein wurde, der durch ein leichtes Verfahren die Beweiskraft der Urkunde an sich steigerte und den Gedanken an die Nothwendigkeit der Zeugen in den Hintergrund schob. Dies war die Besiegelung.

Für das Archivwesen war sie von grösster Bedeutung. Soviel es im Archive Sondersiegel gab, so viele Urkunden- aussteller hielten sich gleichsam mit ihrer Erklärung und ihrem Willen in seinen Räumen auf. Denn durch das Siegel war dem Schriftstück etwas Persönliches angehängt. Die Benützung wie die Beachtung der Archive hob sich dadurch ungemein: das Archiv wurde eine Art Versammlungshaus gewichtiger Leute mit ihren Erklärungen.

Zur Zeit der sächsischen Kaiser kam, ausser bei Königsurkunden, Besiegelung noch sehr selten vor, sie zeigt sich überhaupt nicht vor Ende des neunten Jahrhunderts. Erst von Mitte des folgenden an finden wir ein Siegel, am häufigsten als Ringsiegel, hier und da an Urkunden vornehmer

Herren. Im eilften und noch mehr im zwölften wurde die Besiegelung zahlreicher, anfangs nur bei wichtigen, dann auch bei minder werthvollen Urkunden. Domkapitel, Städte, adelige Gutsbesitzer, Gelehrte legten sich allmählig ein Siegel zu, und von Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an wurde sein Gebrauch allgemeine Gewohnheit, auch bei Richtern und Hausvätern minderen Ranges.

Es wurde jedoch das Siegel noch nicht angewandt, um eine Urkunde wie einen Brief zu schliessen, sondern stets wurde es aufgefasst als Bekundung der persönlichen Gegenwart. Das Siegel war so zu sagen das Leibhafte der Urkunde, die Schrift erhielt erst durch das Siegel Kraft und Bestand.

Die Archivbenützung aber wurde in der Hohenstaufenzeit viel lebhafter, als jemals früher. In den Klöstern richtete sich die Nachfrage anfangs hauptsächlich auf zwei Punkte, auf die Gründungsgeschichte der Anstalt und auf das Leben von mit ihr verknüpften Fürsten, Glaubensboten und Heiligen. Was sich an schriftlichen Nachrichten finden liess, Urkunden wie andere Notizen, wurde, wenn auch nur in Abschriften, gesammelt, in der Bücherkammer niedergelegt, und von Späteren zu Biographien und Chroniken verarbeitet. In der Ebersberger Chronik, die schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts entstand, schliesst sich an den Nekrolog ein Abtsverzeichniss und führte dieses zur Chronik. In den vielen Lebensbeschreibungen von Heiligen könnten unmöglich die Wunder in solcher Menge und so genau und umständlich aufgeführt sein, wären nicht schriftliche Aufzeichnungen aufbewahrt worden. Das eine Kloster suchte das andere durch Erzählungen von der Macht und Wirksamkeit seiner Heiligen zu übertreffen, — nur in der Zeitangabe wird öfter in diesen Heiligenleben gefehlt: auf die Zeit kam es den Schreibern weniger an, als auf Thatsachen. Eine der anziehendsten Lebensbeschreibungen, die auch für Kulturgeschichte ergiebig,

ist die des Paderborner Bischofs Meinwerck: sie ist offenbar von einem Mönche des von ihm gestifteten Klosters Abdinghof geschrieben, der um die Mitte des zwölften Jahrhunderts seinen Stoff den Urkunden und schriftlichen Geschichten entnahm, die dort und in der bischöflichen Kanzlei sich fanden.

Um diese Zeit trachtete jedes bedeutende Kloster danach, sein eigenes vollständiges Jahrbuch zu besitzen. Waren die Grundlinien gezogen, so wurden sie aus allen verwandten Annalen, deren man durch Kaufen, Tauschen oder Leihen habhaft werden konnte, mit passendem Stoff versehen. Fleissig wurden Briefe, Synodalbeschlüsse, Reiseberichte, sowie Papst- und Kaiserurkunden in Originalen oder in eilends gemachten Abschriften gesammelt, wie das die Sammlungen des Abtes Wilibald von Stablo und zum schon erwähnten Kodex Udalrichs erweisen. Auch fing man bereits an, fürstliche Stammbäume und Geschlechtstafeln anzulegen und sie, wie in der Weingarter Welfengeschichte geschah, auch zu geschichtlichen Werken zu benützen.

Aehnlich, wie Duft und Farbenspiel der Blumen aus dunkeln Erdreich entspriessen, erwächst Geschichtschreibung: an Gehalt und Genauigkeit derselben lässt sich ungefähr ermessen, wie tief und fruchtbar das archivalische Erdreich war, aus welchem sie aufblüthete. Insbesondere aus den Quellschriften, welche die Geschichtschreiber benützt haben, schliessen wir, was damals in den Archiven war.

Es zeichnet sich aber die Geschichtschreibung in der zweiten Hälfte der grossen Kaiserzeit — gegenüber der Behandlung in der ersten Hälfte — durch zwei eigenthümliche Vorzüge aus. Sie folgt mehr oder weniger einem Antrieb, die Gesamtheit des Reichs und der deutschen Nation zu betrachten, und benutzt, während man in der ersten Hälfte hauptsächlich aus Annalen schöpfte, Urkunden und Aktenstücke. Heriman von Reichenau sah fast alle Geschichtsbücher durch von Gregor von Tours bis auf Wippo, nicht

minder die Jahrbücher der Klöster Lorsch, Fulda und St. Gallen, jedoch nur einige Papstbulen, durch welche das Kloster Reichenau um 1054 begünstigt wurde. Otto von Freisingen dagegen, ausgezeichnet durch grossartigere Auffassung, schreibt einmal an Kaiser Friedrich, er wolle auch die ärgerliche Zeit vor dessen Regierungsantritt schildern, wenn der Kaiser ihn durch seine Notare mit dem nöthigen Stoff versehe. Der Kaiser sandte ihm darauf eine Skizze seiner Thaten, in welcher die ersten Jahre mit Aktenstücken belegt waren.

Geschichtschreiber, die von der Bedeutung ihres Berufs erfüllt waren, merkten sich sorgsam die Wahrnehmungen und Ueberlieferungen auf, die ihnen von den Händeln ihrer Zeit zu Theil wurden. Als bei Kaiser Otto dem Grossen eine Verhandlung Statt hatte, ob und wie Notker Abt von St. Gallen wurde, zeichnete Ekkehard mittels einer Art von stenographischer Schrift (*notulae*) fast wörtlich die Hauptsache dessen auf, was gesprochen wurde. Bruno schrieb zu seinem Sachsenkrieg oft wörtlich aus Urkunden ab, insbesondere aus Briefen, die er ohne Zweifel — er war Domgeistlicher in Magdeburg — im Archiv seines Bischofs fand. Sie müssen aber nicht nach der Zeitfolge geheftet, sondern lose durcheinander gelegen haben, sonst würde Bruno sie nicht ordnungslos, sondern wenigstens nach der Zeitfolge mitgetheilt haben.

Bezeichnend für den Werth, welchen Schrift und Siegel und deren Aufbewahrung damals hatten, ist ein Bericht in Bruno's Sachsenkrieg. Als die sächsischen Fürsten und Bischöfe im Oktober 1076 mit König Heinrich IV. in Oppenheim zusammenkamen, „verlangten sie, dass er alsbald Briefe schreiben lasse, worin er erkläre, dass er die Sachsen wider Recht bedrängt habe, und diese Briefe solle er den Ihrigen zu lesen geben, in ihrer Gegenwart mit seinem Bilde siegeln lassen, und so gesiegelt ihnen übergeben, um sie dann durch

ihre eigenen Boten durch Italien und Deutschland zu versenden.“ Dies geschah, und nun betheuerten sie alle, jeder für sich, eidlich, dass sie den König, wenn er im nächsten Februar vom Papste noch nicht des Bannes entledigt sei, nicht mehr anerkennen würden. „Zuerst von allen leistete diesen Eid der Patriarch, liess ihn auf Pergament schreiben und steckte ihn in seinen Beutel, aber weil er dieser Schrift soviel besser als des Eides selbst wahrnahm, musste er mit einem schlimmen Tode dafür büssen. Nach ihm thaten dergleichen der Bischof von Passau, der päpstliche Legat, und darauf sämtliche anwesende Bischöfe, Herzöge, Grafen und alle Hohen und Geringen; aber die Bischöfe thaten darin mehr, als die Uebrigen, dass sie den geschworenen Eid auch schriftlich aufbewahrten.“ Es bekundet dieser Vorgang, dass auch des Königs Siegel für sich allein noch nicht für beweiskräftig galt, sondern dass auch noch Zeugen bei der Besiegelung sein mussten, sowie dass Geistliche es mit dem schriftlichen Eideswort strenger nahmen, als Weltliche.

Vergleichen wir nun den historischen Gehalt der Geschichtschreibung in der Zeit der grossen Kaiser, so lässt sich nur annehmen, dass unter den sächsischen die Archive keineswegs gefüllt und noch weniger geordnet waren, — dass unter den Saliern bereits bedeutende Aktenstücke sich kundgaben, — dass aber auch unter den Hohenstaufen noch nirgends grundsätzlich aus Archiven gearbeitet wurde. Man nahm Urkunden, wenn sie gerade da waren, blieb aber bei der alten Gewohnheit, aus Annalen und mündlichen Berichten Thatsachen zusammenzustellen und nothdürftig mit einander zu verbinden. Adam von Bremen, ohne dessen zu Ende des elften Jahrhunderts entstandenen Berichte wir wenig von Zuständen und Hergang in den Ostseeländern zu jener Zeit wissen würden, kannte die Fuldaer und Korveyer Annalen, den Einhard und mehrere Biographien von Glaubensboten, nicht aber die Geschichtsbücher des Widukind und Thietmar,

wahrscheinlich weil damals keine Abschrift mehr im erzbischöflichen Archiv zu Bremen sich vorfand. Wie er selbst sagt, befragte er ausser Jahrbüchern päpstliche Bullen, zerstreute Blätter und Gewährsmänner.

An eigentliche Landesarchive war damals noch nicht zu denken. Es gab eine Unzahl kleiner Archive, jeder Bischof oder Abt, jeder Fürst oder Grossgrundbesitzer, jeder Stadtrath hatte sein eigenes Archiv, in Köln auch jeder Pfarrer. Das Meiste und Beste von Urkunden, Gutsbüchern, Annalen, Briefen und andern Schriftstücken lag in den Archivkammern der Bischöfe und bedeutenderen Aebte. Ordnung aber herrschte vor allen andern in den städtischen Archiven. Weltliche Herren dagegen, mochten sie noch so vornehm und reichbegütert sein, kümmerten sich wenig darum, ihr Archiv in ordentlichen Stand zu setzen. Hätte es sich anders verhalten, so würden sich wohl mehr Andeutungen davon gefunden haben.

Wie es im wichtigsten, im deutschen Reichsarchiv aussah, darüber ist uns keine Nachricht bewahrt, nicht einmal darüber, ob und wo es ein grosses ständiges Reichsarchiv oder mehrere Abtheilungen desselben gegeben hat. Wahrscheinlich lagen Briefe, Berichte, Rechnungen und Register, sowie Urkunden und Entwürfe aller Art auf den meist bewohnten Pfalzen umher, ein Schatz besonders wichtiger Urkunden aber auf einer festen Burg, hier eine Anzahl und dort eine andere, wie es der Ort der Abfassung und Ausstellung oder bei dem Umherziehen des Hofes irgend ein Grund der Bequemlichkeit oder Sicherheit, selbst der blosse Zufall mit sich brachten. Solche Hauptpfalzen waren in der Zeit der sächsischen Kaiser Goslar, Quedlinburg, Magdeburg, bei den Saliern die Harzburg und der Trifels, bei den Hohenstaufen ihre Stammburg gleichen Namens und Kaiserslautern. Jedoch etwas Sicheres wissen wir durchaus nicht. Wohl aber sehen wir aus dem Werke des Otto von Freisingen, dass er Friedrich I. Briefwechsel mit dem Papst und

dem byzantischen Kaiser, sowie die Schriftstücke über den Utrechter Bischofshandel, über den heiligen Bernhard und viel Anderes dergleichen benutzte: es wurde also ein mannichfaltiger archivalischer Stoff aufbewahrt. Ausserdem legte wohl jeder der drei Reichskanzler für sich die Schriftstücke zusammen, die für seine Kanzlerrechte von Bedeutung waren.

Warum aber vom gesammten Inhalt des kaiserlichen Archivs so wenig die Rede, und, was viel ärger, wie und wann derselbe verloren gegangen, ist und bleibt ein Räthsel. Selbst wenn die ganze Masse bei dem unaufhörlichen Wandern der Kaiser in Krieg und Frieden stets in Bewegung gewesen wäre, könnte doch nicht Alles hier oder dort liegen geblieben und mit der Zeit in Verlust gegangen sein.

Wäre uns aber ein Einblick gestattet in eines der zahlreichen Stifts- und Klosterarchive zur Kaiserzeit, deren gewöhnlicher Name *armarium*, auch wohl *cartarium* war, so möchte der wesentliche Eindruck wohl nur der einer etwas wüsten Bücherkammer sein. Nicht wenige Verträge und Vermerkungen enthielten die Roteln, d. h. Rollen von breiten Pergamentstreifen, die einer an den andern geheftet und dann um einen Stab gewickelt wurden. Andere Einträge standen auf Pergamentblättern, deren man eine Reihe von gleicher Grösse an einander nähete. Wichtige Urkunden, die Schenkung, Immunitätsverleihung, Verbriefung von Rechten enthielten, lagen zusammengefaltet in Einzelstücken oder Bündeln in Gestellen oder Schachteln. Von eigentlicher Ordnung nach Inhalt und Entstehungszeit war erst wenig bemerkbar.

Es würde kulturhistorisch, noch mehr für unsere Staats- und Rechtsgeschichte nicht ohne Bedeutung sein, wenn endlich einmal wirklich aus sämmtlichen deutschen Archiven zusammengestellt wäre, wie vieler Urkunden aus der Kaiserzeit ein jedes sich erfreuet, etwa je nach Menschenaltern gerechnet, und noch verdienstlicher könnten diese Uebersichten gerathen, wenn sie auch von Inhaltsangaben begleitet wären.

Die grösste Aenderung zum Bessern, sowohl was die Ordnung als die Fülle in den Archiven betraf, trat ein in der Blüthezeit der deutschen Städte, die von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bis zum dreissigjährigen Krieg zu rechnen ist. Das geistige wie das wirthschaftliche, und nicht zum geringen Theil auch das politische Leben der Nation empfing damals seine besten Antriebe von den Städten aus. Die Geistlichen wurden von den Laien verdrängt aus den Kanzleien, und ebenso wich das Latein in den Urkunden vor dem Deutschen zurück. Im dreizehnten Jahrhundert musste unsere Sprache noch um den Platz kämpfen. Im Köln-Jülicher Vertrag von 1251 tritt bereits Misstrauen gegen das Latein hervor, indem es heisst: „Den schriftlichen Ausdruck dieses Vergleichs beliebte man lateinisch und deutsch in einem Bande zusammenzuschreiben, damit das Latein nicht anders ausgelegt werde, als das darunter geschriebene Deutsch lautet“, — und der Straubinger Landfriede schreibt vier Jahre später ausdrücklich vor: „Es sol dhain richter an dem gerihte sitzen, er habe den Frid teusche bi ime gescriben.“ Dagegen war dem gelehrten Züricher Konrad von Mure die Zurücksetzung des Latein nicht recht, und warnte er, man solle sich versichern, ob die deutsche Urkunde überall vor Gericht, nnter welchem er wohl nur das geistliche meinte, angenommen werde. Im folgenden vierzehnten Jahrhundert aber empfangen die Archive mehr und mehr die Schriftstücke in deutscher Sprache.

Die ausserordentliche Steigerung im städtischen Handel und Gewerbe, aber auch des Güterverkehrs auf dem Lande, liessen Privaturkunden in Menge entstehen. Verträge über Käufe, Bürgschaften und Uebertragungen aller Art, über Pfand und Leihe, über Erbpacht und Nutzniessung wurden jetzt schriftlich aufgesetzt, nicht minder Testamente, Messstiftungen und andere Bestimmungen für die Zukunft. Weit überwogen nun die Privaturkunden an Zahl die königlichen,

fürstlichen, bischöflichen Urkunden, für welche der gemeinsame Name „Privilegien“ aufkam, mochten sie eine Anerkennung oder Verleihung enthalten. Schriftliche Aufzeichnung wurde aber auch für die öffentliche Verwaltung etwas Gewöhnliches, in all' ihren Zweigen verstummte mehr und mehr die bloss mündliche Thätigkeit.

Da aber jetzt sich unter den meisten Wohlhabenden in Stadt und Land Urkunden verbreiteten, so nahm nicht bloss das Verständniss solcher Schriften überhaupt, sondern auch des Archivwesens zu. Weil Jedermann seinen Urkundenbesitz gern aufbewahren mochte, so machten sich von selbst kleine Urkundensammlungen auf Schlössern und Gütern, in Patrizier- und Bürgerhäusern, und gerade diesen kleinen Privatarchiven, die in den letzten anderthalb Jahrhunderten des Mittelalters unbeachtet entstanden und geblieben, ist es zu danken, dass manches Denkmal des bürgerlichen Rechts bis auf unsere Zeiten gekommen. Für die grösseren Archive aber der Fürsten und Bischöfe, Klöster und Orden erwachte allmählig mehr Interesse. So lange sie bloss Privilegien und Verordnungen enthielten, dachte man wenig an sie: seit aber die Urkunde an und für sich selbst über eine Schuld, ein Recht oder sonst eine Thatsache Zeugniss gab, und seit Privaturkunden so vieler Guts- und Hausbesitzer Recht und Habe berührten, erschien den Leuten eine grosse Urkundensammlung etwas im Lichte einer öffentlichen Gerichtsversammlung, in welcher die Zeugen umher stehen und bloss brauchen aufgerufen zu werden.

Aeusserliche Gründe waren es meistens, durch welche die Vorstände grösserer Archive sich allmählig, öfter selbst ohne eigentliche Absicht, zu besserer Ordnung im Archive angeleitet fanden. Hier und dort mochte wohl ein Geschichtsfreund dazu anregen, der Neigung zu den alten Pergamenten fasste, die ihm von so vielen denkwürdigen Personen und Ereignissen Kunde gaben. Gewöhnlich waren es die sich

häufende Menge, die Siegel, die Fälschungen der Urkunden, welche diesen eine bessere Behandlung verschaffte.

Die steigende Anzahl und Mannigfaltigkeit der Urkunden nöthigte dazu, sie nach ihren Gattungen, oder genauer nach ihren Herkunftsorten, oder noch ein wenig genauer nach ihrem Alter und Inhalt in Bündel und Kisten zu sammeln. Man hätte sich sonst nimmer darunter zurecht gefunden und nicht wenig Zeit und Mühe mit dem Aufsuchen eines Stückes verloren.

Mehr Noth machten die Siegel. Seitdem sie nicht bloss aufgedrückt, sondern den Urkunden angehängt wurden, und zwar von mehreren Mitsiegeln zugleich, verbot es sich, die Urkunde hierhin und dorthin zu werfen, wie es Gewohnheit war, als die Siegel noch innerhalb der Fältelung des Pergaments von diesem bedeckt und geschützt waren. Denn wurden Urkunden nicht eine vorsichtig auf die andere hingelegt, so konnten die Siegel anstossen und zerbrechen, oder sich an ihren Schnüren und schmalen Pergamentstreifen unter einander verfangen. Gar leicht verwirrten sich die Fäden, mit welchen einst geschlossene Briefe umwickelt waren, und fielen die Siegel ab. Besonderer Aufmerksamkeit würdig erschienen natürlich kostbare Siegel, wie die Goldbulln, die seit Otto dem Grossen in Brauch gekommen, oder wie die eigentlichen Geheimsiegel, die neben dem Gross- und dem Rücksiegel von Fürsten und Städten geführt wurden, oder auch solche Siegel, die durch Form oder Verschwinden oder Zerschlagen des Stempels seltener gewordenen. Kaiser Karl IV. nannte sein kleines Portraitsiegel „unsers heimlichen Fingerlins Zeichen“, — jeder Urkundenbewahrer hätte wohl gern ein solches vorgezeigt.

Schon in der Hohenstaufenzeit bedingte entschieden das Siegel die Glaubwürdigkeit der Urkunde. Trug sie ein unverletztes ächtes Siegel, so liess sich gegen ihren Inhalt schwer aufkommen: war es aber irgendwie nur ein weni-

verdorben, so lag Verdacht von Fälschung vor. Die Rechtsbücher machen aufmerksam, man solle die Beschaffenheit der Siegel wohl untersuchen. Keine Handfeste habe Kraft, sagt Kaiser Ludwig's Rechtsbuch, wenn nicht die Insiegel, die darin angezeigt seien, ganz und gar vorhanden. Die sog. Blume des weit verbreiteten Magdeburger Schöffensrechts lehrt, wie man die Siegel prüfen solle, ob die Wappenschilder darin versehrt, oder die Buchstaben verdrückt seien, oder ob ein Bruch des Siegels oder Erneuerung des Wachses auf der Rückseite zu erkennen, und noch mehr dergleichen. Wer also Urkunden in Verwahr hatte, mochte sie wohl in Acht nehmen, damit nicht an den Siegeln etwas verletzt wurde und Aerger und Schaden die Folge war.

Ein Archivverwalter hatte sich auch zu hüten, dass er nicht Urkunden mit falschen Siegeln aufnahm. Im späteren Mittelalter kam Siegelfälschung gar nicht selten vor. Entweder wurden ächte Siegel von Urkunden, welche durch sie beglaubigt waren, abgelöst und andern, von denen die angeblichen Aussteller nichts wussten, angehängt. Oder es wurden Siegel abgeformt und danach Stempel gegossen und geschnitten, die nun scheinbar ächte Siegel ergaben, mit denen die erlogenen Urkunden ausgestattet wurden. Nicht minder konnte Missbrauch mit Siegelstempeln getrieben werden, die Fälschern durch Zufall oder Raub und Diebstahl in die Hände geriethen. Von einem Archivverwalter aber, dem vor allen andern die meisten Urkunden in die Hände kamen, erwartete man am ersten, dass er den Betrug entdecke und sofort veranlasse, dass Brief und Siegel öffentlich für gefälscht erklärt würden. Um sich in diesem Fache einigermaßen auszukennen, blieb ihm nichts übrig, als vielerlei Siegel mit einander zu vergleichen. Jede öftere Handhabung einer Gattung Urkunden brachte dann mit sich, dass die verwandten Stücke beisammen kamen.

Ergiebiger kam man zu solcher Ordnung der Archiv-

bestände, wenn es sich um die schwierigere Aufgabe handelte, Inhalt und Abfassungsweise der Urkunden zu vergleichen, um ächte Stücke von gefälschten zu unterscheiden. Denn schwerlich hätte ein Archivar sich jeder Verantwortung entziehen können, wenn er Aechtes und Unächtcs ohne Prüfung und Erklärung durcheinander geworfen hätte. Noch mehr wäre sein guter Ruf in Gefahr gekommen, hätte er vorkommenden Falls nicht sofort ächte Stücke zur Vergleichung vorlegen können. Einige Bemerkungen über Inhalt, Entstehungszeit, Merkwürdigkeiten, und Lagerort der wichtigeren Urkunden ergaben sich dann von selbst und damit Anfänge von Repertorien.

Weitaus die meisten Fälschungen rührten von Mönchen und Geistlichen her zum Besten ihrer Kirchen und Klöster; vom dreizehnten Jahrhundert an stellte sich das Unheil auch bei den Städten ein. Aus je älterer Zeit die Urkunden stammen sollen, um so mehr gefälschte kommen unter ihnen vor: aus der Merowinger Zeit mag wohl die gute Hälfte gefälscht sein, aus der sächsischen und salischen Kaiserzeit noch beinahe ein Zehntel. Die Ursache war nicht, dass man dachte, in je ältere Zeit die Entstehung verlegt würde, desto schwieriger sei der Betrug zu entdecken, sondern je weiter die Zeit zurück lag, desto mehr Urkunden wurden vermisst. Man nahm es aber gewöhnlich leicht damit, weil der Trost nahe lag, der rechte Beweis dessen, was die Urkunde besage, beruhe im hergebrachten Besitz oder in der fortlebenden Ueberlieferung, und die Urkunde sei nur eine mehr oder minder ausführliche Geschichte des Hergangs, auf welchen es ankam.

Die eigentliche Umgestaltung aber des Archivwesens ging von den Städten aus. Diese hatten die Gemeindeverwaltung klug vertheilt unter Stadtrath, Steueramt und Gericht, und demgemäss entstanden drei grosse Gruppen von städtischen Amtsbüchern mit den zugehörigen Urkunden und Abschriften, deren jede ihre feste Ordnung, wie ihre Be-

anten hatte. Unter die wichtigsten Amtsbücher zählten die Hypothekenbücher, die in den deutschen Archiven einer der Hauptstämme wurden, an welchen sich Urkunden und Akten ansetzten.

Ueber die Entwicklung des Hypothekenwesens im alten mächtigen Köln, welche Stadt in solchen Dingen im Westen bis zur Seeküste und im Osten bis über die Elbe hinaus den Ton angab, sind wir etwas näher unterrichtet. Hier hatte jede Pfarrgemeinde schon im Ausgang der salischen Kaiserzeit ihren eigenen Schrein voll pergamentener Blätter, Langstreifen, Rollen und Hefte, die Schreinskarten hiessen, auf denen eingetragen wurde, was sich im Besitze von Häusern und Gärten in der Gemeinde änderte. Etwa hundert Jahre später, um 1230, legte man bereits statt der Blätter Bücher an, Schreinsbücher genannt. Noch einige Zeit später versammelte man all diese Bücher auf dem Rathhause und übertrug dem Rath oder bestimmten städtischen Beamten ihre Fortführung. Im dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert verbreitete sich diese Einrichtung über die meisten deutschen Städte. In einigen, z. B. in Wismar, wurde, statt aus der Urkunde einen Auszug in das Grundbuch einzuschreiben, das Dokument selber in dasselbe eingeklebt. Jedenfalls musste die Besitzveränderung amtlich vorgewiesen werden, und wir dürfen für die zweite Hälfte der Hohenstaufenzeit in den meisten grösseren Stadtgemeinden, namentlich in den Rhein- und Hansestädten, die Anfänge eines gesicherten Hypothekenwesens vermuthen. Jedoch dauerte es noch einige Zeit, bis dem Grundbuch förmliche Beweiskraft eingeräumt wurde. Denn so leicht liess sich das alte Herkommen nicht beseitigen, dass der Werth des Urkundlichen hauptsächlich in Beschreibung des Rechtsgeschäftes und in Namhaftmachung der Zeugen bestehe. Die Grundbuchbeamten hatten, gleichsam als Notare, die dafür bestellt waren, persönlich zu bezeugen, dass ihr Eintrag in das Buch sich an

eine rechtmässige Verhandlung stütze. Jedenfalls aber war es ein bedeutender Fortschritt, einerseits dass jeder Vorgang innerhalb des Grundeigenthums der Bürger amtlich in einem Buche verlaublich wurde, aus welchem sich bei nachgewiesenem Interesse Jeder unterrichten konnte, andererseits dass dieses Buch amtlich verwahrt wurde. Natürlich gewann zuletzt, was im städtischen Grundbuche stand, allgemeinen Glauben. In Köln bedurfte es schon im dreizehnten Jahrhundert nur der Erklärung der Grundbuchbeamten, ein Pfandrecht, ein Nutzungs- oder Eigenthumsrecht sei eingetragen, um die Vermuthung zu begründen, dasselbe bestehe wirklich zu Recht.

Die zahlreichen Bürgerschaften in Deutschland hätten nun ebenso schwächlich an Thätigkeit wie an Einfluss im Lande sein müssen, wenn ihr Kanzlei- und Archivwesen bei den geistlichen und weltlichen Grossgrundbesitzern, als da waren Fürsten, Grafen und Herren, Bischöfe, Aebte, Prioren und Komthure, und bei dem niedern Adel, soweit er selbstständig auf eigenen Burgen sass, unbekannt oder unbeachtet geblieben wäre. Dasselbe musste im Gegentheil zur Nachahmung reizen. Denn die Geld- und Kriegsmacht der Städte, sowie den Reichthum des geistigen Lebens, das in ihren Mauern zusammengedrängt war, spürte man in der ganzen Umgegend.

Prälaten, Domkapitel und Klostervorstände hatten ihr Archiv entweder in der Sakristei einer Kirche oder, wo diese nicht fest genug erschien, in einer eigens dazu erbauten Kammer auf einem Kirchthurm. Auf solchen Thürmen ersahen auch viele ritterschaftliche Geschlechter den besten Ort für sichere Aufbewahrung ihrer wichtigeren Urkunden: fast ein jedes hatte ja in der Nachbarschaft ein Kloster, das mehr oder weniger wie das Familienkloster betrachtet wurde.

Es erfuhren aber die Archive der Mönche wie der Bischöfe in der Städtezeit am wenigsten Zuwachs. Bei ihnen

änderte sich wenig mehr, und das rege geistige Streben der früheren Zeit war erlahmt. Ihren grossen Grundbesitz hatten sie sicher und erwarben nur noch Geringes hinzu. Auch die Klöster hatten ihren eisernen Bestand an Gütern, Höfen und Waldungen; nur wenn in den Kreuzzügen und von grosser Fehde bedrohte Grundbesitzer ihr Eigenthum unter Pfand oder Schutz eines Klosters stellten, fiel den Mönchen noch Manches zu, ohne dass stets eine Urkunde darüber in ihrem Archiv niedergelegt wurde. Regelmässig jedoch war dies der Fall, wenn es ihrem unaufhörlichen Betreiben wieder einmal gelang, sich die Befreiung von irgend einer Gerichtsbarkeit zu verschaffen.

Mehr Interesse an Vergrösserung und Ordnung ihres Archivs zeigte sich gewöhnlich bei Domkapiteln. Das Lübecker beschloss im Jahre 1259, die Urkunden „durch ausgebreitete spürsame Nachforschung zusammen zu bringen, zu verzeichnen und dann in ein lebhaft fortgeführtes Register einzutragen.“ Jedoch an Bestallung eines bloss dem Archivwesen zugewandten Mitgliedes war auch bei Domkapiteln noch nicht zu denken. Im Würzburger hatte der Kustos, welcher über die kirchlichen Gefässe, Zierrathen und Gewänder die Aufsicht führte, auch das grosse Siegel zu bewahren.

Die Archive der Ritterorden wurden hauptsächlich in dieser Zeit gegründet, jeder Hauptort einer Provinz oder Ballei oder Kommende sammelte und bewahrte über Land und Hörige seine Erwerbsurkunden. Die Komthure hielten auch darin auf gute Ordnung. Insbesondere Wappenbriefe und Stammbäume häuften sich an, weil dem Eintritt in eine ritterliche Genossenschaft die Prüfung der Ritterbürtigkeit voranging.

Schriftliche Nachweise dieser Art liessen auch die adligen Grundbesitzer nicht ausser Augen, namentlich im letzten Jahrhundert des Mittelalters, als so manches angesehene Geschlecht erlosch. Ihre kleinen Schlossarchive, die bis dahin haupt-

sächlich Bewahrer schriftlicher Beweise über Rechte und Besitzungen waren, erhielten jetzt eine Erweiterung nach der geschichtlichen Seite hin. Die Patriziergeschlechter in den Städten nahmen darin den Vortritt, noch mehr hielten auf Feststellung der Herkunft ihrer Mitglieder die Domkapitel. Während bis zum Schluss des zwölften Jahrhunderts in den Urkunden fast immer bloss Vornamen zur Bezeichnung der Personen dienen, treffen wir nicht lange darauf mehr und mehr Familiennamen in den Archiven, indem die Ritterbürtigen sich Gutsnamen, die Städter sich allerlei Beinamen beileigten.

Ueber das Reichsarchiv erfahren wir Näheres durch den Nachlass Kaiser Heinrich VII. Dieser hatte im Jahre 1310, soviel er vom Reichsarchiv brauchte, nach Italien mitgenommen, und als er so früh dort verstarb, fanden sich darin ausser Urkunden auch Register- und Kopialbücher, in welchen die am Kaiserhofe ein- und auslaufenden Urkunden, Berichte, Aufträge und Vollmachten in Auszügen oder Abschriften eingetragen waren. Bekannt sind auch die Sammelhefte, die von Kaiser Ludwig des Bayern Hofnotar, Berthold von Tuttlingen, herrühren.

Zu diesen Beweisen vom Bestande eines Reichsarchivs kommt ferner hinzu die Menge und Mannigfaltigkeit der Urkunden, aus welchen gerade die Kanzleibeamten der Kaiser in Formularbüchern Muster für Abfassung von Urkunden, Gesuchen und Berichten aufzustellen pflegten, — ferner die grosse Anzahl von Vorurkunden, nach welchen in der Reichskanzlei neue ähnliche Dokumente verfasst wurden. Auch solche Vorurkunden reichten wohl zurück bis über die Hohenstaufenzeit hinauf, und konnten doch nicht sämtlich von andern Besitzern erst zum Gebrauche eingereicht sein.

Allein bei all diesem Reichthum an Schriftstücken aus verschiedenen Jahrhunderten, der unzweifelhaft während des ganzen Mittelalters der kaiserlichen Kanzlei stets zu Gebote

stand, haben wir es immer nur mit Zeitbruchstücken zu thun. Es fehlt zu sehr an fortlaufenden Reihen: von einigen Regierungsjahren sind viele, von anderen ganz wenige Urkunden vorhanden; von den drei ersten Kaisern nach dem Interregnum im Ganzen nur 14 Stück. Da entstehen die Fragen: wer war Besitzer des Reichsarchivs? Wo wurde dasselbe aufbewahrt? Weshalb sind so viele Urkunden daraus verschwunden? Auf diese Frage lässt sich nur annähernd antworten, indem man aus den bekannten Thatfachen Schlüsse zieht. Kaiser Ruprecht hat einmal von Wenzel die Schriftstücke über alles, „daz zu dem riche gehoret“, und Kaiser Sigmund von seines Vorgängers Kanzler die Registerbücher verlangt: — an andern Nachrichten, die man auf den Ort und Fortbestand eines Reichsarchivs beziehen könnte, fehlt es gänzlich. Kein Kaiser, kein Erzkanzler, kein Bischof oder Gelehrter hat sich besonders darum gekümmert.

Wir müssen also schliessen; dass Schriftstücke, die im Mittelalter während der Regierung eines Kaisers bei seinem Hofe ein- oder von da ausliefen, nebst allem Zubehör von Register- und Kopialbüchern, Rechnungen und Quittungen als sein persönliches, nicht als des Reichs Eigenthum galten, und deshalb auf seinen Nachfolger nur dann übergingen, wenn er zugleich sein Erbe war, und falls dies nicht der Fall, dem gewöhnlichen Erbrecht unterlagen. Aufbewahrt wurden desshalb diese Archivalien nicht an einem bestimmten, aller Welt bekannten Orte, sondern, wie es sich gerade passte, auf diesem oder jenem Schloss oder Kloster oder Rathhaus. In solcher Zerstreuung verblieben sie, bis sie zufällig hierher und dorthin kamen, oder auch zu Grunde gingen, was den meisten Ansammlungen solcher Art wohl im dreissigjährigen Kriege oder während der französischen Raubzüge widerfuhr.

Solche Vernachlässigung des Reichsarchivs war ein starker Beweis, wie schwächlich noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters das Bewusstsein war von des Reiches Ein-

heit, und wie sehr die alte Gewohnheit festsass, alles, was liegendes Eigen und Grundrechte betraf, zu betrachten, als komme es dabei hauptsächlich auf Besitz und das Mitwissen der Anwohnenden an, während Schriftstücke darüber weniger notwendig seien. Es ist das um so auffallender, als das Kanzleiwesen sich damals rasch entwickelte: die Kanzlei ist ja für das Archivwesen Vater und Mutter zugleich. Von den Städten ausgehend war, wie gesagt, die grössere Fülle und bessere Ordnung auch in die herrschaftlichen Schreibstuben gekommen. Aus der allmählig steigenden Anzahl von Schriftstücken, als da waren neben eigentlichen Urkunden Entwürfe derselben, ferner Briefe, Gesuche, Aufträge, die sich in fürstlichen Archiven vorfanden, ist zu entnehmen, wie in den Kanzleien nicht bloss mehr gearbeitet, sondern auch, was ein- und ausging, besser als früher bewahrt wurde. Auch die Registerbücher mehrten sich fort und fort. Um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts beginnt diese grössere Kanzleithätigkeit, im vierzehnten Jahrhundert steigt sie schon in ansehnlichem Grade, um im fünfzehnten, insbesondere nach Karl IV., fortlaufende Urkundenreihen zu schaffen. Noch mehr, als in den Schriftstücken selbst, bekundet sich eine Neigung für das Urkundenwesen in den Formularbüchern, deren unter Benennungen, wie *Summa cancellariae* oder *Collectarius diversarum literarum*, seit Friedrich II. fast unter jedem Kaiser neue von grösserem Umfang aus den Kanzleien hervorgehen. Selbst für einzelne Gattungen von Urkunden wurden solche Musterbücher ausgearbeitet, wie z. B. in der Kanzlei Ludwig des Bayern für die *preces primariae*. Der Kanzleivorstand Karl IV., Johann von Gelnhausen, berichtet in der Vorrede zu seinem *Collectarius perpetuarum formarum*: „er habe sowohl in als ausser der kaiserlichen Kanzlei viele Formulare des kaiserlichen Hofstils gesehen, die ungeschickt und unvollständig verfasst seien: deshalb habe er sich vorgesetzt, aus allen Registern haltbare und ständige Muster

mit besonderem Fleiss zu sammeln und in ein einziges Werk zu fügen, zum Andenken des erlauchten Kaisers und aller Notare bekanntestem und richtigstem Lehrbuch.“

Jedoch nicht bloss durch Urkunden begannen bald nach der Hohenstaufenzeit die Archive anzuschwellen und zwar in einem Umfange, dass dagegen ihr ganzer bisheriger Inhalt dürftig erschien. Dies geschah durch Vermehrung der Amtsbücher, der Sal-, Gült- und Lagerbücher, der Kopialbücher, der Rechtsweisungen, und vor allem der Akten. Es mehrten sich die Amtsbücher, weil die öffentliche Verwaltung sich in mehrere selbständige Zweige theilte, — die Grundbücher, weil Zertheilung und Verpfändung von Grundstücken gewöhnlicher wurde, — die Kopialbücher, Weisthümer und Gesetzesschriften, weil die Vielstaaterei und die Eigensucht der Gemeinden und Genossenschaften die Ueberhand nahm.

Der Akten aber gab es in den Archiven von jeher mancherlei. Es brauchte ja jedes Schriftstück nicht eine förmliche Urkunde zu sein; jedoch stets bedurfte man einer Menge von Auszügen und Entwürfen, von Notizen, Rechnungen und Quittungen, und daran schlossen sich Protokolle und mehr oder minder ausführliche Aufzeichnungen von Verhandlungen. Die ältesten Akten in deutschen Archiven waren wohl ausser den Notizen über Grundbesitzerwerb die Aufzeichnungen über Aussprüche des kaiserlichen Gerichtshofes. Der Kaiser war und blieb oberster Richter, an ihn konnte man bei schreiendem Unrecht jeder Art sich wenden, wäre es auch nur, um sich auf das Ansehen der höchsten Stelle im Reiche zu stützen. Das Hofgericht konnte jeden Tag gebildet werden, sobald der Kaiser einige aus den höheren Hofbeamten oder Gefolgsleuten berief, um als Schöffen unter seinem oder seines Pfalzgrafen Vorsitz ihre Ansicht über den vorgetragenen Fall kund zu geben. Aufgeschrieben wurden gewiss nur die Urtheilssprüche, und wenn es zum Verständniss durchaus nöthig war, fügte man etwas bei über Parteien

und Thatbestand, Schöffn und Zeugen, Ort und Tag. Zur Karolingerzeit geschahen solche Aufzeichnungen ohne Zweifel regelmässig, auch in der sächsischen und salischen Kaiserzeit scheinen sie nicht immer unterlassen oder zerstreuet zu sein. In Kaiser Friedrich II. Landfrieden von 1235 wird am Schlusse auch Anordnung getroffen bezüglich des Hofgerichts, das seinen eigenen vereidigten, von allen andern Hofsachen freien Notar haben soll, damit er über jeden Rechts- und Achtsfall genaue Berichte verfasse und verwahre. „Derselbe hat alle Urtheilssprüche, die unter unserm Vorsitz in wichtigeren Sachen gefällt werden, insbesondere wenn der Fall streitig ist, — gewöhnlich Gesammturtheile genannt, — aufzuschreiben, damit fortan in ähnlichen Fällen Zweideutigkeit ausgerottet sei, wobei das Land anzugeben, nach dessen Herkommen geurtheilt ist. Er soll ein Laie sein der Bluturtheile wegen, die ein Geistlicher nicht schreiben darf, und damit er ausserdem, wenn er in seinem Amte sich vergeht, seiner Schuld gemäss bestraft werde.“

Selbstverständlich nahmen unter den Akten einen nicht kleinen Theil die Listen und Verzeichnisse über Dinge ein, zu deren Aufbewahrung das Gedächtniss sich zu schwach erwies. In den Klöstern und Stiftern ging die Anfertigung bei dem wandellosen Lauf der Wochen und Jahre oft in's Kleinliche. Das Würzburger Domkapitel besass Bücher, in welchen nicht nur die Sterbetage von Mitgliedern seit dem neunten Jahrhundert, und seit Mitte des zwölften Jahrhunderts regelmässig die Sterbetage auch ihrer Verwandten, die dem Domkapitel Gutszuwendungen gemacht, verzeichnet waren, sondern es wurde später darin auch Tag für Tag die Präbendenvertheilung eingetragen. Im St. Peter- und -Alexanderstift zu Aschaffenburg gab es *protocolla consideraturae*: darin hatte der Considerator, der jeden Tag im Chor stand und Acht gab, zu verzeichnen, wer zum Gottesdienste

rechten Zeit eintrat, damit nur ein Solcher und kein Säumniger das Präsenzgeld erhielt.

Die grösste Ausdehnung aber erhielten in den Archiven die Akten durch Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland. Die Aktenmasse wuchs fort und fort, je mehr Angelegenheiten dem kanonischen Recht unterzogen wurden und je weiter und weiter das römische Recht um sich griff. Beide liessen sich ja ohne Prozessakten nicht ordentlich handhaben.

So war seit der kaiserlichen Hofgerichtsordnung von 1235 bei den deutschen Archiven von der Doppelseite ihres Berufs die juristische mehr und mehr hervorgetreten. Jedes Jahrzehnt führte ihnen neue Gerichtsurteile, Akten und Rechtsweisungen zu, folglich stieg ihr Ansehen wie ihre Benützung. Jedoch auch ihre andere Seite, die historische, wurde keineswegs vernachlässigt. Zwar an der Reichsgeschichte hatte, so schien es, Niemand rechte Lust und Freude mehr. Die grossen Umrisse der Nation, wie das Wirken der kaiserlichen Gewalt versanken im Gewirr und Gedränge der Einzelheiten, und die Blicke richteten und beschränkten sich auf die nächste Umgebung. Wie in Stadt und Land, in Pfarre und Familie alles Eigenthümliche sich herausgebildet, das zu wissen und Theilnehmenden zu schildern, das zog an. Viel zahlreicher, viel fleissiger als vordem arbeitete man in Ortsgeschichte: was sich in alten Schriften darüber finden liess, wurde erforscht und gesammelt und das Aufgeschriebene in Archiven niedergelegt. Von scharfer Sichtung des Wahren und Sagenhaften war nicht die Rede, auch nicht von tieferem Eindringen in das geschichtliche Gewebe: es genügte, wenn man nur am allgemeinen Gang der Geschichte festhielt, und dafür gab es aller Orten Lehrbücher, wie der fasciculus temporum von Rolewink.

So entstanden, — jedes deutsche Land erhielt seine eigene, — Landesgeschichten in Menge, unter ihnen so aus-

gezeichnete, wie die Thüringer Chronik von Joh. Rothe, die Limburger Chronik, die Magdeburger Schöffenchronik, das treffliche Werk des Ludwig von Eyb von den Hohenzollern, die Braunschweiger Reimchronik, die des Ottokar von Horneck. Eifrig bei dem Werke war man insbesondere in den neugermanisirten Landen, in Schlesien, in den Marken und in den Ostseeländern; denn was dort vom lebenden Geschlecht und von seinen Vorfahren geschaffen war, erhob sich im Gedächtniss wie für den Anblick hervor.

Das gleiche Selbstbewusstsein lebte in den Städten. Die Namen von Meisterlin, Königshofen, Closener, Burkard Zink, Korner und andere Verfasser von Stadtchroniken sind bekannt; es gab aber keine irgend bedeutende Stadt, in welcher sich nicht ihre Nachahmer fanden. In Freiburg im Breisgau lag im fünfzehnten Jahrhundert auf dem Rathhaus ein Geschichtsbuch, in welches der Stadtschreiber regelmässig eintragen musste, was an Händeln mit den Schloss- und Klosterherren der Umgegend sich ereignete.

Selbst das geschichtliche Leben einer Familie drängte sich in die Betrachtung und hier und dort bereits in die Feder, und zwar nicht ohne Nutzen für die Geschichte des benachbarten Landes.

Bei solcher Neigung für das Geschichtliche in der nächsten Umgebung fehlte es nicht an chronologischen und genealogischen Zusammenstellungen. Jeder Wappenbrief wurde sorgsam aufgehoben. Die Patrizier auf dem Rathhaus, die Ehrenwarte auf dem Turnierplatz, die Domherren in ihrem Kapitel hielten strenge darauf, dass für ihre Genossen die Abstammung von vier freien Ahnen, an welchen nicht der geringste Makel einer niedrigeren als ministerialen Hörigkeit haftete, klipp und klar sein müsse. Glückliche, wer einen farbigen Wappenbrief, wie sie seit König Wenzel vorkamen, in seiner Archivkammer aufzeigen konnte.